

BSU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL / Dok.

BSU 42-009 04.95

NR. 012401

300103

AMBI

Ministerium für Nationale Verteidigung

Teil I Nr. 21/64

Offen = 7 Blatt

Eingangs-Nr. /

BStU

Stabsdok. 000001

Grenzfragen

C/4

2 145/64

Blatt 1

Nº 0006

Anordnung

über

die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik

– Grenzordnung –

Vom 19. März 1964

G. Bl. II S. 257

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. 03. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) wird zum Schutz der Staatsgrenze, zur Durchsetzung einer festen Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs angeordnet:

Abschnitt I

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bestehen **Grenzgebiete**. Innerhalb dieser Grenzgebiete werden je nach den örtlichen Bedingungen und Erfordernissen **Schutzstreifen** und **Sperr-(Grenz)zonen** eingerichtet.

§ 2

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Dokumenten passiert werden.

§ 3

Gaststätten, Kinos, Erholungsheime, Pensionen und Gästehäuser in den Schutzstreifen bleiben mit Ausnahme von Betriebsgaststätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmegenehmigungen erteilt auf Antrag der Rat des Kreises/Rat des Stadtbezirkes nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenzbrigade.

§ 4

(1) Film-, Foto- und Fernsenaufnahmen in den Schutzstreifen dürfen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

~~(2) Die Durchführung~~ von Vermessungs- und topografischen Arbeiten und die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedarf der Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenzbrigade.

§ 5

Der unberechtigte Austausch von Nachrichten oder Gegenständen über die Staatsgrenze oder die Aufnahme von Verbindungen sind verboten.

§ 6

(1) Die Durchführung von Jagden in Schutzstreifen und der Sperrzone sowie die Durchführung von Sportschießen in Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Jagden in der Sperrzone erteilt der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei nach Abstimmung mit dem Kommandeur der Grenzbrigade. Anträge sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Jagd zu stellen.

§ 7

(1) In der Sperrzone und in den Schutzstreifen ist die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition und Sprengmitteln aller Art grundsätzlich untersagt.

(2) In den Schutzstreifen ist die Lagerung und Aufbewahrung von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht gestattet.

(3) Ausnahmegenehmigungen zur Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln erteilt der zuständige Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

Genehmigungen für bauliche Vorhaben in Schutzstreifen erteilt der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenzbrigade.

§ 9

(1) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten in Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Arbeiten dürfen nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.

(2) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerlässlichen Umfang gestattet.

000003

(3) Die Anbaukulturen in Schutzstreifen sind mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen abzustimmen.

(4) In Schutzstreifen dürfen nur die von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Wege benutzt werden.

§ 10

Das Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist in Schutzstreifen verboten.

§ 11

(1) In den Grenzgewässern und deren Zuflüssen oder Verbindungen in der Sperr-(Grenz-)zone ist das Tauchen mit Tauchgeräten aller Art sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser *grundsätzlich* verboten.

(2) An der Küste der Deutschen Demokratischen Republik ist das Tauchen mit Tauchgeräten nur in den durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Grenzbrigade Küste freigegebenen Gebieten in den inneren Seegewässern und nur mit registrierten Tauchgeräten gestattet.

(3) Für wissenschaftliche Institutionen können durch den zuständigen Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommandeur der Grenzbrigade zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Unterhaltungs- und Überprüfungsarbeiten der Organe der Schifffahrt, der Betriebe der Schifffahrtsindustrie und der Wasserstraßenverwaltungen sowie bei Einsätzen der Katastrophenkommissionen und des Deutschen Roten Kreuzes. Vor Aufnahme dieser Arbeiten ist der zuständige Kommandeur der Grenztruppen zu informieren. Bei Einsätzen der Katastrophenkommissionen und des Deutschen Roten Kreuzes ist diese Information nicht erforderlich.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zur westdeutschen Bundesrepublik

§ 12

westdeutscher BR

Entlang der Staatsgrenze der DDR zu ~~Westdeutschland~~ besteht das Grenzgebiet aus dem Schutzstreifen (ca. 500 Meter) und der Sperrzone (ca. 5 km).

§ 13

(1) Bürger, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei den örtlich zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und

90000

50

in ihrem Personalausweis einen entsprechenden **Registriervermerk** besitzen, der zum Aufenthalt im Schutzstreifen bzw. in der Sperrzone berechtigt.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 14

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, sowie Bürger, die in der Sperrzone wohnen und deren ständiger Arbeitsplatz sich im Schutzstreifen befindet, erhalten vom zuständigen Volkspolizeikreisamt in ihren Personalausweis zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes einen entsprechenden **Genehmigungsvermerk**.

(2) Die Genehmigungsvermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 15

(1) Bürger, die außerhalb der Grenzgebiete wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in das Grenzgebiet einreisen wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen. Das gilt auch für Bürger, die in der Sperrzone wohnen und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen.

(2) Passierscheine gemäß Absatz 1 sind vor der Einreise bei der für den Antragsteller zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

§ 16

Bürger, die eine Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet erhalten, haben die festgelegten Reisewege und -ziele einzuhalten.

§ 17

Bürger, die in das Grenzgebiet einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt

a) im Schutzstreifen unverzüglich,

b) in der Sperrzone innerhalb von 12 Stunden nach Einreise soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt,

bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

§ 18

(1) Innerhalb geschlossener Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen im Freien nur von 5.00 Uhr (in den Sommermonaten von Sonnenaufgang) bis 23.00 Uhr gestattet.

(2) Außerhalb geschlossener Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

§ 19

- (1) Versammlungen und andere Veranstaltungen können im Grenzgebiet durchgeführt werden. Dabei ist die Ordnung für das Grenzgebiet zu beachten.
- (2) Versammlungen und andere Veranstaltungen müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei spätestens 48 Stunden vor Beginn angemeldet und von dieser genehmigt sein.
- (3) In der Sperrzone sind Versammlungen und andere Veranstaltungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschlands, der Parteien und ~~politischen~~ Massenorganisationen, der staatlichen Organe, Einrichtungen und der Betriebe von der Anmelde- und Genehmigungspflicht gemäß Abs. 2 ausgenommen, soweit diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben in eigenen oder regelmäßig genutzten Räumen (Schulen, Klubs, Treffpunkten) stattfinden.

§ 20

- (1) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ausgestellt wird, gestattet. Der Grenzfischereischein kann mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen.
- (3) Der zuständige Kommandeur der Grenztruppen bestimmt die Anlegestelle der Fischereifahrzeuge.
- (4) In den Grenzgewässern ist das Angeln, das Baden und die Benutzung von Wasserfahrzeugen, außer für genehmigte Fischereizwecke, untersagt.

Abschnitt III**Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zu Westberlin**

§ 21

Entlang der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin besteht das Grenzgebiet

- a) innerhalb des Bezirkes Potsdam aus einem Schutzstreifen von ca. 500 m;
- b) innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, aus einem Schutzstreifen von ca. 100 m Tiefe.

§ 22

(1) Bürger, die ständig im Grenzgebiet wohnen, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen **Registriervermerk** besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 23

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen **Genehmigungsvermerk** in den einheitlichen Ausweis, der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, unverzüglich ungültige Ausweise einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilungen Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

§ 24

(1) Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und aus beruflichen oder privaten Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen.

(2) Die Passierscheine sind schriftlich zu beantragen für das Betreten

a) des Grenzgebietes innerhalb des Bezirkes Potsdam bei der für den Wohnort zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei,

b) des Grenzgebietes innerhalb der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, bei der für den Abschnitt des Grenzgebietes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

§ 25

Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei unverzüglich nach der Einreise polizeilich an- und vor der Abreise wieder abzumelden.

§ 26

(1) Versammlungen und andere Veranstaltungen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, der Parteien und demokratischen Massenorganisationen können durchgeführt werden. Dabei ist die Ordnung für das Grenzgebiet zu beachten.

(2) Diese Versammlungen und Veranstaltungen müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei spätestens 48 Stunden vor Beginn gemeldet und von dieser genehmigt sein. Versammlungen und andere Veranstaltungen mit Betriebsangehörigen in Betrieben und Einrichtungen sowie Versammlungen von Haus- und Hofgemeinschaften werden von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 27

(1) Die Durchführung wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen gestattet.

(2) In Grenzgewässern ist das Angeln, das Baden und die Benutzung von Wasserfahrzeugen, außer für genehmigte Fischereizwecke untersagt.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern des Bezirkes Potsdam ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenztruppen ausgestellt wird, gestattet. Der Grenzfischereischein kann mit Auflagen verbunden werden.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist über die in Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten hinaus verboten:

- a) das Fischen;
- b) der Fahrgastschiffverkehrsverkehr.

(5) Grenzgewässer gemäß Abs. 4 sind:

- a) der Spandauer Schifffahrtskanal von Kieler Brücke bis einschließlich Humboldthafen;
- b) die Spree von Humboldthafen bis Marschallbrücke;
- c) die Spree von 100 m unterhalb der Schillingbrücke bis Stralauer Brücke;
- d) der Britzer Zweigkanal von Baumschulenbrücke bis zur Grenzlinie;
- e) der Teltow-Kanal von 100 m ostwärts der Wrede-Brücke bis Wrede-Brücke.

Die Ein-, Aus- und Durchfahrt in, aus und durch diese Grenzgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang für Frachtschiffe, technische Fahrzeuge und Schleppfahrzeuge mit den dafür erforderlichen Papieren gestattet. Die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen dieser Grenzgewässer zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang ist verboten.

9000
NN

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Ordnung in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und im Küstengebiet

§ 28

(1) Zur Sicherung der Hoheitsrechte und zur Gewährleistung der Kontrolle über die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen haben die zuständigen Schutz- und Sicherheitsorgane in den Territorialgewässern, den inneren Seegewässern und den Seewasserstraßen (nachstehend Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) das Recht:

- a) jedes Schiff aufzufordern, die Nationalflagge zu zeigen;
- b) die Begründung für das Einlaufen in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu fordern;
- c) Kurs- und Geschwindigkeitsanweisungen zu erteilen;
- d) jedes Schiff anzuhalten und die Schiffs- und Ladungspapiere zu prüfen, die Passagiere und die Besatzungen zu kontrollieren sowie die Ladung und die Schiffsräume zu durchsuchen;
- e) Personen an Bord eines fremden, die Territorialgewässer durchquerenden Schiffes festzunehmen, die während der Durchfahrt ein Verbrechen begangen haben, durch das die Ordnung in den Territorialgewässern verletzt wurde oder wenn der Kapitän des fremden Schiffes Beistand erbittet.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben die in Abs. 1 Buchst. c und d aufgeführten Rechte.

§ 29

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff:

- a) den nach § 28 Buchst. a) bis c) ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 28 Buchst. d) bis e) widersetzt;
- b) die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt;
- c) entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt;
- d) zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt;
- e) entgegen den geltenden Vorschriften Fischfang betreibt oder auf andere Weise das Meer ausbeutet;
- f) die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt;
- g) in die für die Schifffahrt gesperrten Gewässer einläuft;
- h) den Hafen ohne die Genehmigung der Zoll- bzw. Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt;
- i) gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht, wenn das Schiff:

- a) den nach §28 Abs. 1 Buchst. c) ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Buchst. d) widersetzt;
- b) die im Abs. 1 Buchst. b-d, f und h beschriebenen Handlungen begeht.

§ 30

Fremde Schiffe, die gegen gesetzliche Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen haben, können verfolgt, angehalten und eingebracht werden. Die Verfolgung kann auch auf das offene Meer hinaus fortgesetzt werden, wenn sie in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das fremde Schiff die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat.

§ 31

(1) Über die in den §§ 28 Buchst. d) und e), 29 und 30 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Fall ein von beiden Seiten unterschriebenes Protokoll in deutscher Sprache in zwei Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän des Schiffes kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

(2) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Tätigkeit der Organe, die an den Kontrollpassierpunkten tätig sind.

§ 32

Von den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 sind ausländische Kriegsschiffe ausgenommen.

§ 33

(1) Der Aufenthalt und das Ankern ausländischer Handelsschiffe in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist nur gestattet, wenn dieses im Rahmen der normalen Schifffahrt üblich oder aus Gründen unabwendbarer Gewalt oder Not erforderlich ist.

(2) Das Einlaufen in die Häfen der Deutschen Demokratischen Republik hat nur auf den Ansteuerungen und auf den festgelegten Schifffahrtswegen zu erfolgen, die in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ ordentlich bekanntgegeben sind.

§ 34

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das Grenzgebiet aus einem Schutzstreifen und einer Grenzzone.

§ 35

Die Grenzzone erstreckt sich von der Westgrenze Dassow-See entlang der Küste bis Altwarp einschließlich der Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom und der Halbinseln Darß und Wustrow und umfaßt ein Gebiet von 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere.

000010

§ 36

- (1) Der Schutzstreifen erstreckt sich zwischen der Westgrenze Dassow-See und Steinbeck und hat eine Tiefe von ca. 500 m, gerechnet von der Küste ins Landinnere.
- (2) Im Schutzstreifen gelten die gleichen Bestimmungen wie sie für den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen an der Staatsgrenze zu Westdeutschland gemäß §§ 13 bis 17 festgelegt sind.
- (3) Passierscheine sind vor der Einreise beim Volkspolizeikreisamt Grevesmühlen zu beantragen.

§ 37

- (1) Eigentümer und Benutzer von bebauten und unbebauten Wochenendgrundstücken in der Grenzzone, die nach § 4 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. September 1951 (GBl. II S. 835) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf diesen Grundstücken vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.
- (2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten, so haben sie sich nach § 4 der Meldeordnung anzumelden.

§ 38

- (1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.
- (2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.
- (3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Wandergruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

§ 39

- (1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.
- (2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung Ostseebezirk in Stralsund erteilt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

9006
No

§ 40

(1) Alle an der offenen Küste stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei und alle Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 8 m² und Sportmotorboote ab 3,5 PS Motorenleistung, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen wurden, sind auf Liegeplätzen, die durch den Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste im Küstengebiet bestimmt werden, zu konzentrieren. Das trifft auch für Sportsegel- und Sportmotorboote der gleichen Größenklasse zu, die in den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik stationiert sind und die zeitweilig zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik benutzt werden sollen. Anträge hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu stellen.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens nach § 36 sind keine Liegeplätze einzurichten.

(3) Alle in Abs. 1 aufgeführten Wasserfahrzeuge und die in den inneren Seegewässern stationierten Fischereifahrzeuge der Küstenfischerei, Sportsegel- und Sportmotorboote, die vom Seefahrtsamt zur Fahrt außerhalb der inneren Seegewässer zugelassen wurden, sind durch die für die Liegeplätze zuständigen Volkspolizeikreisämter zu registrieren. An diesen Wasserfahrzeugen sind deutlich sichtbar die Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes anzubringen.

(4) Alle Eigner und Benutzer der im Abs. 3 aufgeführten Wasserfahrzeuge sind verpflichtet, den zuständigen Schutz- oder Sicherheitsorganen das Aus- und Einlaufen zu melden. Das beabsichtigte Anlaufen anderer Liegeplätze im Küstengebiet der Deutschen Demokratischen Republik muß bei der Meldung vor dem Auslaufen bekanntgegeben werden.

§ 41

Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§ 42

(1) Mit Sportsegel- und Sportmotorbooten nach § 40 ist der Aufenthalt nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Bis Sonnenuntergang müssen die Liegeplätze angelaufen sein.

(2) Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur in den in der **Anlage** aufgeführten inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gestattet.

(3) Mit sonstigen Schwimmkörpern ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison und in den festgelegten Abschnitten gestattet.

§ 43

Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der §§ 41 und 42 Abs. 2 sind über die Räte der Küstenkreise beim Rat des Bezirkes Rostock, Ausnahmegenehmigung von der Bestimmung des § 42 Abs. 1, sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock zu beantragen.

§ 44

Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt nach Zustimmung durch den Kommandeur der Grenzbrigade Küste auf den festgelegten Routen und Kursen. Alle Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und ~~der~~ Volksrepublik Polen

§ 45

An der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen im Grenzgebiet keine besonderen Registrier-, Melde- und Einreisebestimmungen.

§ 46

(1) Die Ausübung der Fischerei und des Angelns in den Grenzgewässern zur Volksrepublik Polen und zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzfischereischeinen bzw. Angelberechtigung gestattet.

(2) Als Grenzlinie gelten:

- a) auf der Lausitzer Neiße die Mitte des Strombettes,
- b) auf der Oder die Mitte des Fahrwassers,
- c) in der Neuwarper Bucht die durch Tonnen markierte Linie,
- d) im Kleinen Haff die durch Tonnen markierte Linie,
- e) auf der Elbe, im Abschnitt Schmilka-Hrensko, die Mitte des Fahrwassers.

(3) Das Fischen in den Grenzgewässern bis zur Grenzlinie ist nur gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Schifffahrt entsteht.

(4) Das Fischen vom Lande aus und mit Booten ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Das Angeln ist nur vom Lande aus in der gleichen Zeit gestattet.

§ 47

(1) Der Grenzfischereischein wird vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt und kann mit Auflagen verbunden werden.

0006
N

(2) Die Angelberechtigung wird von den Kreisfachausschüssen des Deutschen Anglerverbandes ausgestellt.

§ 48

(1) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen.

(2) Der zuständige Kommandeur des Grenzabschnittes bestimmt die Anlegestellen der Fischereifahrzeuge.

(3) An den festgelegten Anlegestellen sind die Wasserfahrzeuge so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

§ 49

Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder und der Lausitzer Neiße ist nur mit Genehmigung des zuständigen Kommandeurs des Grenzabschnittes gestattet.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 50

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Den 19. März 1964

Minister für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

**Minister des Innern
u. Chef d. Deutschen Volkspolizei**

Dickel
Generalleutnant

Anlage
zu § 42 Abs. 2 der Grenzordnung

1. Wismar Bucht bis Höhe Hohenwischendorf Huk – Poel-Oberfeuer
2. Salzhaff
3. untere und obere Warnow (Breitling)
4. Saaler Bodden
5. Bodstedter Bodden
6. Barther Bodden
7. Grabower Bodden
8. Strelasund
9. Kupitzer Bodden
10. Prohner Wiek
11. Udarser Wiek
12. Schaproder Bodden
13. Vitter Bodden
14. Rassower Bodden
15. Wieker Bodden
16. Breetzer Bodden
17. Breeger Bodden
18. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden
19. Rügischer Bodden
20. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünde Hafen – Ruden-Thießow
21. Achterwasser
22. Krumminer Wiek
23. Peenestrom
24. Kleines Haff bis Höhe Newerow – Warsin.

Die Verordnung vom 19. 3. 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der DDR sowie eine militärische Bestimmung zur Präzisierung der Aufgaben der Kommandeure der Grenztruppen gemäß der vorliegenden Anordnung wird etwa Mitte April im AMBl. veröffentlicht.

Unabhängig davon ist ab sofort auf der Grundlage der vorliegenden Anordnung zu arbeiten.